



# **Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung**

## **Standardentwurf ED/2009/7**

Kai Haussmann

### **Öffentliche Diskussion**

Frankfurt, 18.08.2009



## Projektübersicht – Ablösung von IAS 39

Projektphase	Standardentwurf	Finaler Standard
1. Klassifizierung und Bewertung	Juli 2009	Rechtzeitig zur freiwilligen Anwendung auf Geschäftsjahre, die am 31.12.2009 enden
2. Wertminderungen	Oktober 2009	2010
3. Hedge Accounting	Dezember 2009	2010

Verpflichtende Anwendung nicht vor dem 1.1. 2012

Daneben gesondertes Projekt 'Ausbuchung' (ED/2009/3 vom März 2009)



## ED/2009/7 FI: Klassifizierung und Bewertung

- Veröffentlichung am 14. Juli 2009
- 60 Tage Kommentierungsfrist bis zum 14. September 2009
- Ziel des *Standardentwurfs*:
  - Erhöhung des Informationsnutzens der Abschlussadressaten:
    - Besseres Verständnis seitens der Bilanzadressaten für Abschlüsse im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten
    - Deutliche Komplexitätsreduzierung
  - Zeitnahe Reaktion auf die Forderungen der G20 und anderer internationaler Gremien



## ED/2009/7 – Inhaltsübersicht

- Reduzierung auf nur noch zwei Bewertungskategorien
  - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert („fair value“) oder
  - zu fortgeführten Anschaffungskosten („amortised cost“)
- Behandlung eingebetteter Derivate vereinfacht
- Fair-Value-Option nur noch bei '*accounting mismatch*'
- Keine Umklassifizierung
- Eigenkapitalinstrumente
  - Abschaffung der '*Anschaffungskostenausnahme*'
  - OCI-Option
- Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften
- Alternative Ansätze



# ED/2009/7 – Übersicht über die Bewertungskategorien

Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- 'Basic loan features' **und**
- 'Managed on a contractual yield basis'



Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten** (einheitliches Wertminderungsmodell)



Fair-Value-Option bei 'accounting mismatch'

**Umklassifizierungen nach Zugang sind nicht zulässig!**

Alle übrigen Finanzinstrumente:

- EK-Instrumente
- Derivate
- Einige hybride Instrumente
- ...



Bewertung **erfolgswirksam zum Fair Value** (keine Wertminderungsvorschriften)



EK-Instrumente: OCI-Option



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (1)

### ‘*Basic loan features*’

- Leitidee: Die vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments führen zu Zins- und Tilgungszahlungen
  - Zins stellt eine Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das bestehende Kreditrisiko dar
  - Der ED enthält in den Anwendungsleitlinien in B3 und B4 nicht abschließende Beispiele für ‘*basic loan features*’
  - Die Festlegung einer Rangfolge von Gläubigern hinsichtlich Nachrangigkeit von Finanzinstrumenten durch handelsrechtliche Vorschriften (einschließlich Insolvenzordnungen) ist unschädlich
  - Gleiches gilt für besonders gegen Kreditausfälle gesicherte finanzielle Verbindlichkeiten (‘*secured or senior liabilities*’), die im Rang den allgemeinen Gläubigern vorgehen



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (2)

- Vertragliche Vereinbarungen oder zusätzliche Vertragsbedingungen, die den zeitlichen Anfall oder den Betrag von Zinszahlungen oder Tilgungen verändern oder zu Cashflows führen, die keine Zins- oder Rückzahlungen darstellen, sind grundsätzlich keine ‘*basic loan features*’
- Zinsswaps sowie Termin- oder Optionsgeschäfte, die auf Lieferung eines anderen Finanzinstruments gerichtet sind, besitzen keine ‘*basic loan features*’
- Ebenfalls keine ‘*basic loan features*’ besitzen finanzielle Vermögenswerte, die mit einem Abschlag erworben wurden, der eingetretene Verluste widerspiegelt
- In Wasserfallstrukturen (z.B. CDOs), bei denen verschiedene Tranchen emittiert werden, besitzen nur die Senior Tranchen ‘*basic loan features*’, da nur diese einen Ausfallschutz besitzen, aber keiner anderen Tranche einen solchen gewähren



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (3)

### ‘*Managed on a contractual yield basis*’

- Das für den Geschäftsbereich/die Geschäftseinheit zugrundeliegende Geschäftsmodell ist auf Erhalt/Zahlung von Zins und Tilgung des Finanzinstrumentes ausgerichtet (Steuerung und Beurteilung der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten durch die Unternehmensleitung auf Basis der vertraglichen Cashflows, die durch Halten resp. Emission dieser Instrumente generiert werden)
- Keine Entscheidung auf Ebene des einzelnen Instruments
- Der ED enthält in den Anwendungsleitlinien in B12 und B13 nicht abschließende Beispiele, wann Finanzinstrumente ‘*managed on a contractual yield basis*’ sind und wann nicht



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (4)

### Keine sog. ‘*tainting rules*’

- d.h. der vorzeitige Verkauf eines ‘*at amortised cost*’ bilanzierten Finanzinstrumentes führt nicht zur zwangsweisen Umklassifizierung der verbleibenden Instrumente dieser Kategorie
- aber getrennter Ausweis der Gewinne/Verluste aus der Veräußerung/Rückzahlung vor Endfälligkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung
- IFRS 7.20A verlangt daneben eine Überleitungsrechnung für die erfassten Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Finanzinstrumenten, die ‘*at amortised cost*’ bilanziert wurden



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (5)

### Question 1

Does amortised cost provide decision-useful information for a financial asset or financial liability that has basic loan features and is managed on a contractual yield basis? If not, why?

### Question 2

Do you believe that the exposure draft proposes sufficient, operational guidance on the application of whether an instrument has ‘basic loan features’ and ‘is managed on a contractual yield basis’? If not, why? What additional guidance would you propose and why?



## ED/2009/7 – Bewertungskategorie ‘*at amortised cost*’ (6)

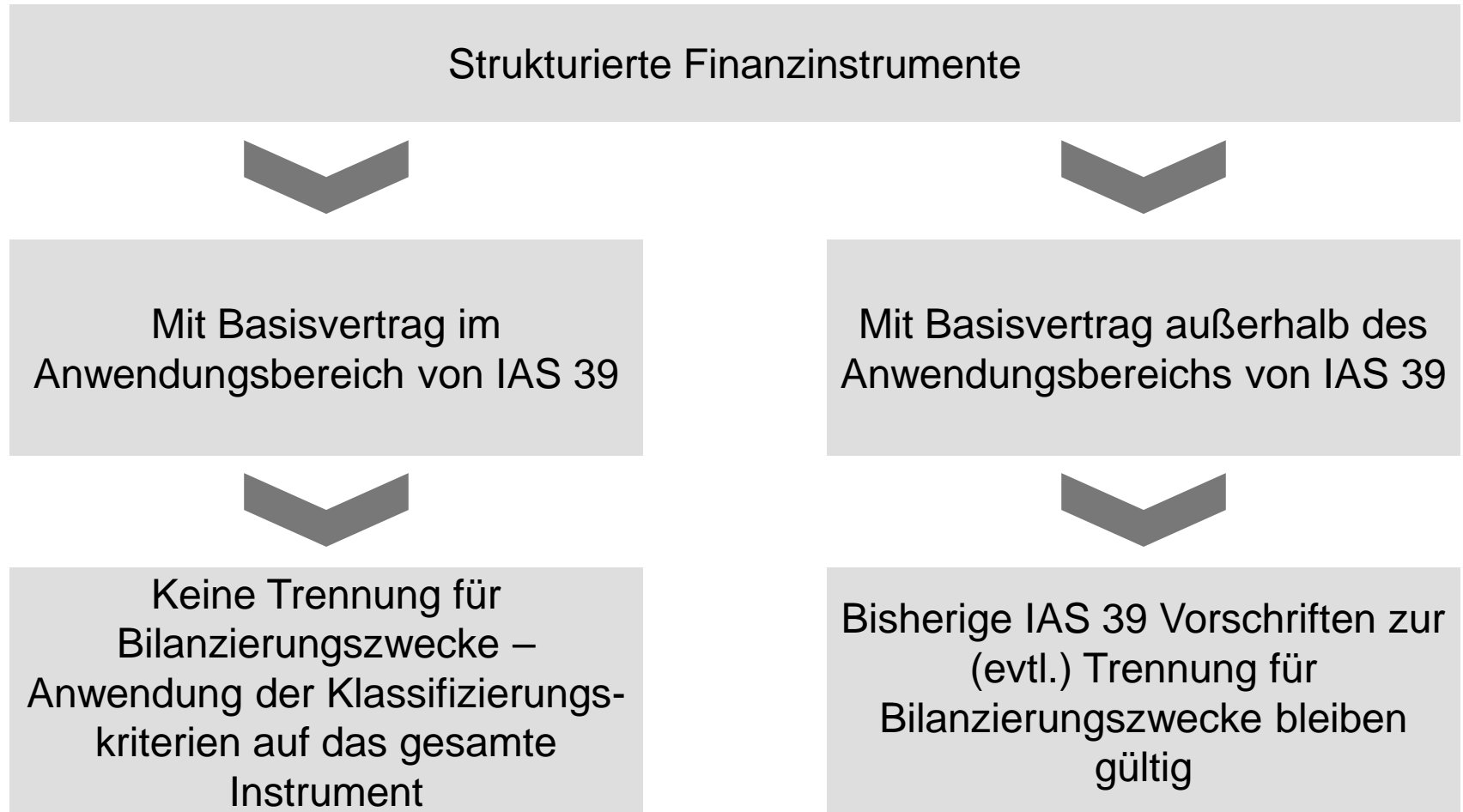
### Question 3

Do you believe that other conditions would be more appropriate to identify which financial assets or financial liabilities should be measured at amortised cost? If so,

- (a) what alternative conditions would you propose? Why are those conditions more appropriate?
- (b) if additional financial assets or financial liabilities would be measured at amortised cost using those conditions, what are those additional financial assets or financial liabilities? Why does measurement at amortised cost result in information that is more decision-useful than measurement at fair value?
- (c) if financial assets or financial liabilities that the exposure draft would measure at amortised cost do not meet your proposed conditions, do you think that those financial assets or financial liabilities should be measured at fair value? If not, what measurement attribute is appropriate and why?



## ED/2009/7 – Behandlung eingebetteter Derivate (1)





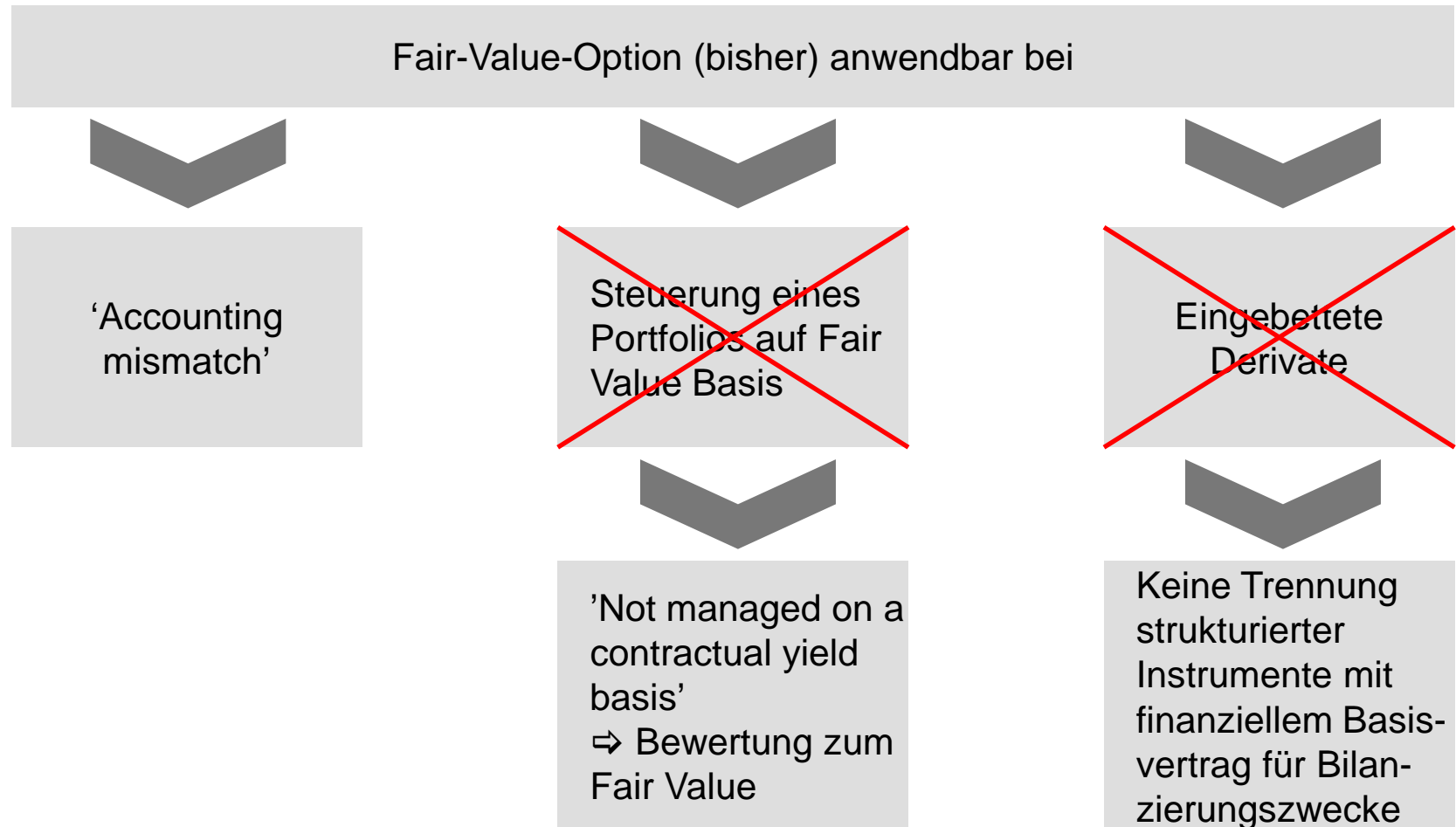
## ED/2009/7 – Behandlung eingebetteter Derivate (2)

### Question 4

- (a) Do you agree that the embedded derivative requirements for a hybrid contract with a financial host should be eliminated? If not, please describe any alternative proposal and explain how it simplifies the accounting requirements and how it would improve the decision-usefulness of information about hybrid contracts.
- (b) Do you agree with the proposed application of the proposed classification approach to contractually subordinated interests (ie tranches)? If not, what approach would you propose for such contractually subordinated interests? How is that approach consistent with the proposed classification approach? How would that approach simplify the accounting requirements and improve the decision-usefulness of information about contractually subordinated interests?



## ED/2009/7 – Fair-Value-Option (1)





## ED/2009/7 – Fair-Value-Option (2)

### Question 5

Do you agree that entities should continue to be permitted to designate any financial asset or financial liability at fair value through profit or loss if such designation eliminates or significantly reduces an accounting mismatch? If not, why?

### Question 6

Should the fair value option be allowed under any other circumstances? If so, under what circumstances should it be allowed and why?



## ED/2009/7 – Umklassifizierung (1)

- Der ED verbietet jegliche Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Bewertungskategorien, auch bei Änderungen des Geschäftsmodells (vgl. ED Appendix B Par. B11)
- Dieser Entscheidung liegen die folgenden Argumente zugrunde:
  - Durch die Abschaffung der Kategorie *‘held to maturity’* und der zugehörigen *‘tainting rules’* wird der Bedarf entsprechender Umklassifizierungs-vorschriften wesentlich geringer
  - Umklassifizierungen erschweren den Bilanzadressaten das Verständnis von Informationen über Finanzinstrumente in Abschlüssen
  - Umklassifizierungen erhöhen die Komplexität, da sie weitere Anwendungsleitlinien hinsichtlich Zulässigkeit von Umklassifizierungen und nachfolgender Bilanzierung erforderlich machen



## ED/2009/7 – Umklassifizierung (2)

### Question 7

Do you agree that reclassification should be prohibited? If not, in what circumstances do you believe reclassification is appropriate and why do such reclassifications provide understandable and useful information to users of financial statements? How would you account for such reclassifications, and why?



## ED/2009/7 – Eigenkapitalinstrumente (1)

- EK-Instrumente (z.B. Aktien, GmbH-Anteile) besitzen keine vertraglich vereinbarten Cashflows und somit keine '*basic loan features*'  
⇒ Bewertung erfolgswirksam zum Fair Value
- Bisherige 'Anschaffungskostenausnahme' wird abgeschafft, weil
  - der Fair Value für alle Eigenkapitalinstrumente und Derivate auf Eigenkapitalinstrumente den relevantesten Wertmaßstab darstellt
  - IAS 39 die Überprüfung der Investition hinsichtlich Wertminderung und die Erfassung eingetretener Verluste verlangt. Dies erfordert eine der Fair-Value-Ermittlung ähnliche Berechnung, die nicht verlässlicher als eine Fair-Value-Bewertung selbst ist
  - die Streichung der Ausnahme zur Komplexitätsreduzierung führt. Eine mögliche Zunahme der Komplexität aufgrund der erforderlichen Fair-Value-Bestimmung der Finanzinvestition wird durch den Wegfall des Wertminderungstests ausgeglichen
  - die Bewertungsmethoden für Eigenkapitalinstrumente ausgereift und oftmals weit weniger komplex sind als solche, die für andere zum Fair Value zu bewertende Finanzinstrumente einschließlich komplexer Derivate anzuwenden sind
  - in vielen Fällen mittlerweile verlässliche Bewertungsmodelle vorliegen, die entsprechend parametrisiert werden können



## ED/2009/7 – Eigenkapitalinstrumente (2)

### Question 8

Do you believe that more decision-useful information about investments in equity instruments (and derivatives on those equity instruments) results if all such investments are measured at fair value? If not, why?

### Question 9

Are there circumstances in which the benefits of improved decision-usefulness do not outweigh the costs of providing this information? What are those circumstances and why? In such circumstances, what impairment test would you require and why?



## ED/2009/7 – Eigenkapitalinstrumente (3)

- EK-Instrumente (z.B. Aktien, GmbH-Anteile) besitzen keine vertraglich vereinbarten Cashflows und somit keine '*basic loan features*' ⇒ Bewertung grundsätzlich erfolgswirksam zum Fair Value
- ED enthält ein Wahlrecht, die Fair-Value-Änderungen erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) zu erfassen
  - Nur für gehaltene Eigenkapitalinstrumente, für die keine Handelsabsicht besteht (nicht jedoch für Derivate auf diese!)
  - Merkmale
    - Wahlrecht für jedes Instrument einzeln ausübbar
    - keine erfolgswirksame Erfassung von Wertminderungen oder späteren Veräußerungsgewinnen oder -verlusten
    - Auch erhaltene Dividenden werden erfolgsneutral erfasst



## ED/2009/7 – Eigenkapitalinstrumente (4)

### Question 10

Do you believe that presenting fair value changes (and dividends) for particular investments in equity instruments in other comprehensive income would improve financial reporting? If not, why?

### Question 11

Do you agree that an entity should be permitted to present in other comprehensive income changes in the fair value (and dividends) of any investments in equity instruments (other than those that are held for trading), only if it elects to do so at initial recognition? If not,

- (a) how do you propose to identify those investments for which presentation in other comprehensive income is appropriate? Why?
- (b) should entities present changes in fair value in other comprehensive income only in the periods in which the investments in equity instruments meet the proposed identification principle in (a)? Why?



## ED/2009/7 – Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Der Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung ist noch nicht festgelegt; da aber alle drei Phasen dieses Projekts zur gleichen Zeit verpflichtend angewendet werden sollen, wird dieser Zeitpunkt vermutlich nicht vor dem 1. Januar 2012 liegen
- Eine vorzeitige freiwillige Anwendung der neuen Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten ist für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden, vorgesehen



## ED/2009/7 – Übergangsvorschriften (1)

- Bei vorzeitiger freiwilliger Anwendung sind zu diesem Zeitpunkt auch die Folgeänderungen an IFRS 7 anzuwenden. Daneben sind für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben:
  - a) die ursprüngliche Bewertungskategorie und der Buchwert, bestimmt in Übereinstimmung mit IAS 39;
  - b) die neue Bewertungskategorie und der Buchwert, bestimmt in Übereinstimmung mit [Entwurfs-] IFRS X;
  - c) der Betrag jeglicher finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, für die erstmalig die Fair Value Option in Übereinstimmung mit Par. 9 des [Entwurfs-] IFRS X ausgeübt wurde und deren ursprünglicher Bewertungsmaßstab und Darstellungsmethode;



## ED/2009/7 – Übergangsvorschriften (2)

- d) der Betrag jeglicher finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, für die die bisher ausgeübte Fair-Value-Option nicht mehr ausgeübt wird, getrennt nach denen, die aufgrund des [Entwurfs-] IFRS X neu klassifiziert werden mussten und denen, die das Unternehmen freiwillig neu klassifiziert hat.

Die genannten quantitativen Angaben sind in tabellarischer Form vorzunehmen, es sei denn, ein anderes Format ist sachgerechter. Zusätzlich sind qualitative Angaben zu machen, die es den Bilanzadressaten ermöglicht, zu verstehen:

- a) wie das Unternehmen die Klassifizierungserfordernisse in [Entwurfs-] IFRS X für solche finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten angewendet hat, deren Klassifizierung sich aufgrund der Anwendung von [Entwurfs-] IFRS X geändert hat;
- b) die Gründe für Ausübung oder Zurücknahme der Fair-Value-Option bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten.



## ED/2009/7 – Übergangsvorschriften (3)

- Grundsätzlich retrospektive Anwendung der neuen Regeln
- Übergangsregelungen enthalten folgende Erleichterungen:
  - Die Bestimmung, ob Finanzinstrumente die Bedingungen erfüllen, um ‘*at amortised cost*’ bewertet werden zu können, erfolgt auf Basis der Verhältnisse zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;
  - Bei bisher getrennt bilanzierten strukturierten Instrumenten kann für die Vergleichszahlen die Summe der Fair Values der einzelnen Komponenten herangezogen werden, wenn der Fair Value des gesamten Instruments in den Vorjahren nicht bestimmt wurde;
  - Die erstmalige Ausübung und die Rücknahme der bisher ausgeübten Fair-Value-Option erfolgt zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;
  - Die Ausübung des Wahlrechts zur erfolgsneutralen Erfassung der Fair-Value-Änderungen von Eigenkapitalinstrumenten im OCI erfolgt im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;



## ED/2009/7 – Übergangsvorschriften (4)

- Wenn die rückwirkende Anwendung der Effektivzinsmethode auf bisher zum Fair Value angesetzte Finanzinstrumente praktisch undurchführbar ist, kann auf die jeweiligen Fair Values am Ende jeder Periode zurückgegriffen werden;
- Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, die bisher zu Anschaffungskosten bilanziert wurden, sind mit dem Fair Value zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung anzusetzen. Notwendige Buchwertanpassungen sind im Eröffnungssaldo der Gewinnrücklagen dieser Periode zu erfassen;
- Jegliche bisher in Übereinstimmung mit IAS 39.85 bis 101 bilanzierte Sicherungsbeziehung, die aufgrund des Klassifizierungsansatzes dieses [Entwurfs-] IFRS nicht mehr als solche bestimmt werden kann, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung als Beendigung der Sicherungsbeziehung entsprechend IAS 39.91 und 101 zu behandeln;
- Ein Unternehmen, das Zwischenberichte in Übereinstimmung mit IAS 34 erstellt, muss die Anforderungen dieses [Entwurfs-] IFRS nicht anwenden, soweit dies praktisch undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert).



## ED/2009/7 – Übergangsvorschriften (5)

### Question 12

Do you agree with the additional disclosure requirements proposed for entities that apply the proposed IFRS before its mandated effective date? If not, what would you propose instead and why?

### Question 13

Do you agree with applying the proposals retrospectively and the related proposed transition guidance? If not, why? What transition guidance would you propose instead and why?



## ED/2009/7 – Folgeänderungen an anderen Standards (1)

- Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu erheblichen Folgeänderungen bei anderen Standards und Interpretationen (dieser Teil des Standardentwurfs umfasst allein 88 Seiten)
- Bei den Folgeänderungen handelt es sich hauptsächlich um geänderte Verweise auf den neuen (Entwurfs-) IFRS (statt auf IAS 39) sowie um Änderungen aufgrund der reduzierten Anzahl der Bewertungskategorien für Finanzinstrumente
- Darüber hinaus ergeben sich bei den folgenden Standards und Interpretationen bedeutendere Änderungen:
  - **IFRS 1:** Die Bestimmung, ob Finanzinstrumente die Bedingungen zur Bewertung '*at amortised cost*' erfüllen, sowie die Ausübung der Fair-Value-Option erfolgt auf Basis der Verhältnisse im Übergangszeitpunkt. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet



## ED/2009/7 – Folgeänderungen an anderen Standards (2)

- **IFRS 7:** Zusätzliche Angaben zu EK-Instrumenten, für die die OCI-Option gewählt wurde (welche Instrumente, Gründe, Fair Value jedes Instruments, Abgänge). Überleitung der erfassten Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Finanzinstrumenten, die *'at amortised cost'* bilanziert wurden
- **IAS 1:** Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Finanzinstrumenten, die *'at amortised cost'* bilanziert wurden, sind in einem separaten Posten in der GuV zu zeigen. Gewinne/Verluste (einschließlich Dividenden) von EK-Instrumenten, für die die OCI-Option gewählt wurde, stellen eine Komponente des OCI dar
- **IAS 39:** umfangreiche Änderungen, einige Paragraphen werden durch Regelungen im (Entwurfs-) IFRS ersetzt, einige bleiben (vorerst) im IAS 39, die übrigen werden gestrichen (siehe umfangreiche Tabelle in C25 im ED zu Folgeänderungen)
- **IFRIC 9:** Interpretation bezieht sich nur noch auf hybride Instrumente mit Basisverträgen außerhalb des Anwendungsbereiches von IAS 39



## ED/2009/7 – Alternativer Ansatz (1)

Ausgangspunkt ist der im ED enthaltene Klassifizierungsansatz. Dabei werden die Finanzinstrumente, die die beiden Bedingungen *‘basic loan features‘* und *‘managed on a contractual yield basis‘* erfüllen, einem weiteren Test unterzogen. Sofern diese auch unter die Kategorie ‚Kredite und Forderungen‘ (*‘loans and receivables‘*) in IAS 39 fallen, sind sie in der Bilanz *‘at amortised cost‘* zu bewerten. Diejenigen Finanzinstrumente, die dagegen nicht unter die *‘loans and receivables‘*-Kategorie fallen, sind in der Bilanz zum Fair Value anzusetzen. Dabei werden die Fair-Value-Änderungen jeder Periode wie folgt dargestellt:

- a) Änderungen des Wertes, die auf *‘at amortised cost‘*-Basis (einschließlich Wertminderungen auf Grundlage des *‘incurred loss model‘* in IAS 39) ermittelt werden, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst; und
- b) die verbleibenden Differenzen zwischen der Wertänderung gemäß a) und der Fair-Value-Änderung der Periode werden erfolgsneutral im OCI erfasst.



## ED/2009/7 – Alternativer Ansatz (2)

Es gibt kein 'Recycling' zwischen OCI und Gewinn- und Verlustrechnung. Wertaufholungen sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Alle übrigen Finanzinstrumente werden wie im ED erfolgswirksam zum Fair Value bewertet (mit entsprechendem OCI-Wahlrecht für Eigenkapitalinstrumente).

### Question 14

Do you believe that this alternative approach provides more decision-useful information than measuring those financial assets at amortised cost, specifically:

- (a) in the statement of financial position?
- (b) in the statement of comprehensive income?

If so, why?



## ED/2009/7 – Varianten des alternativen Ansatzes (1)

- Die **erste Variante** entspricht dem alternativen Ansatz mit der Änderung, dass die gemäß a) und b) ermittelten Teilbeträge beide erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung, jedoch getrennt – jeweils als eigener Posten – ausgewiesen werden.
- Die **zweite Variante** sieht vor, dass alle Finanzinstrumente in der Bilanz zum Fair Value angesetzt werden. Bei den Finanzinstrumenten (einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten), die die beiden Bedingungen *‘basic loan features‘* und *‘managed on a contractual yield basis‘* des ED erfüllen, würde eine Aufteilung der Fair-Value-Änderungen nach a) und b) des alternativen Ansatzes erfolgen.



## ED/2009/7 – Varianten des alternativen Ansatzes (2)

### Question 15

Do you believe that either of the possible variants of the alternative approach provides more decision-useful information than the alternative approach and the approach proposed in the exposure draft? If so, which variant and why?



## ED/2009/7 – Weitere Diskussionspunkte

- Bestehen gegenwärtig weitere bilanzielle Probleme, die ein Eingreifen des IASB zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich machen?
- Wie viele Unternehmen planen die vorzeitige Anwendung dieses Standards? Wie groß sind hierbei möglicherweise die Datenbeschaffungsprobleme?
- Welche Unternehmen haben mit den Vorschlägen des Standardentwurfs Probleme, und warum?
- Praxis der Bewertung nicht notierter EK-Instrumente?
- Sind die vorläufigen Vorschläge des FASB zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten bekannt?



## ED/2009/7 – Die nächsten Schritte

Oktober 2009:  
Veröffentlichung  
des ED zu  
**Wertminderungen  
von finanziellen  
Vermögenswerten**

In 2010:

IAS 39 wird vollständig ersetzt  
durch Veröffentlichung der  
endgültigen Leitlinien zu:

- Wertminderungen
- Ausbuchungen\*
- Hedge Accounting

Q4/2009:

- **Finaler IFRS zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten**
- Veröffentlichung des ED zum **Hedge Accounting**

1. Januar 2012:

Voraussichtlich **verpflichtende Anwendung** des Nachfolgestandards von IAS 39

\*gesondertes Projekt



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Accounting Standards Committee of Germany



**Kai Haussmann**

Tel. 030 20 64 12 14  
haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15  
-  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de)